

Kommissionsreglement  
Verein der Biologie Studierenden an der ETH

Zürich, 1. Oktober 2019

Alle Geschlechterbezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

## **1 Allgemeines**

### **Art. 1 - Einleitung**

1. Dieses Reglement regelt Organisation und Tätigkeit der Kommissionen. Es ist Bestandteil der VeBiS-Statuten und unterliegt deren Revisionsbestimmungen.

### **Art. 2 - Haftung**

1. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

### **Art. 3 - Individuelles Kommissionsreglement**

1. Ein individuelles Kommissionsreglement zur Regelung von individueller Organisation und Tätigkeit einer Kommission kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
2. Es darf nicht im Widerspruch zu diesem Reglement stehen.

### **Art. 4 - Aktive Kommissionen**

1. Die aktiven Kommissionen des VeBiS sind die Kulturkommission, die Party-Kommission, die Biotikumskommission und die HoPo-Kommission.

### **Art. 5 - Tätigkeit**

1. Die Tätigkeit einer Kommission wird, sofern sie nicht von einem individuellen Kommissionsreglement geregelt ist, durch den VeBiS-Vorstand und das Kommissionspräsidium festgelegt.

## **2 Organisation**

### **Art. 6 - Grundlagen**

1. Die Kommission lädt den VeBiS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.

### **Art. 7 - Präsident**

1. Das Kommissionspräsidium kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
2. Sofern es sich beim Kommissionspräsidenten nicht um ein Vorstandsmitglied handelt, ist er durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
3. Er besitzt gemäss Art. 30 der Statuten des VeBiS Zeichnungsberechtigung für die Kommission.

## **Art. 8 - Quästor**

1. Die Rechnungsführung obliegt dem Quästor des VeBiS.

## **Art. 9 - Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine Amtsdauer von einem Semester, sofern das individuelle Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht.
2. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zusätzliche Kommissionsmitglieder ad interim zu wählen.

## **Art. 10 - Konstituierung**

1. Bei der ersten Sitzung im Semester werden die Ziele für das Semester festgelegt und nach Möglichkeit Aufgaben an ihre Mitglieder verteilt.

## **Art. 11 - Berichte**

1. Der Kommissionspräsident legt bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

## **Art. 12 - Finanzen**

1. Die finanziellen Mittel der Kommissionen werden im Budget des VeBiS festgelegt.
2. Die Kommissionsrechnung ist Bestandteil der Rechnung des VeBiS und wird durch die Revisoren geprüft.

## **Art. 13 - Entschädigungen**

1. Die Kommissionen haben ein Anrecht auf die Durchführung von Kommissionsessen.
2. Am Kommissionsessen dürfen alle Kommissionsmitglieder teilnehmen.
3. Der Betrag, der den Kommissionen für die Durchführung von Kommissionsessen zur Verfügung steht, wird im Budget des VeBiS festgelegt.
4. Der Quästor des VeBiS legt daraus die Beträge für die individuellen Kommissionen fest.
5. Gemäss Art. 40 der Statuten des VeBiS können Kommissionsmitglieder auf Empfehlung des Kommissionspräsidenten nach mindestens zwei aufeinanderfolgenden aktiven Semestern Bonuspunkte auf die Gesamtnote der Basisprüfung hinsichtlich der Blockkurszuteilungen erhalten.

# Schlussbestimmungen

## Art. 14 - Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung an ihrer Sitzung vom 1. Oktober 2019 eingeführt und genehmigt. Es ergänzt Teilbereiche der Statuten vom 21. September 2018 und tritt ab 2. Oktober 2019 in Kraft. Das damit geschaffene Reglement gilt rückwirkend ab dem 21. September 2018.